

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 29

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 29

Vom 29. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 29 für das Plangebiet Legienstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1473 bis 1464 der Gemarkung Schiffbek — Hauskoppel — Kreuzkirchensstieg — Ostgrenze des Flurstücks 1511 der Gemarkung Schiffbek — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

2. Die festgesetzten Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Für die Flurstücke 2061 bis 2066 sind diese Verpflichtungen auf dem Flurstück 1492 der Gemarkung Schiffbek zu erfüllen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.

werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnröhre und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

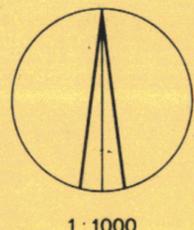
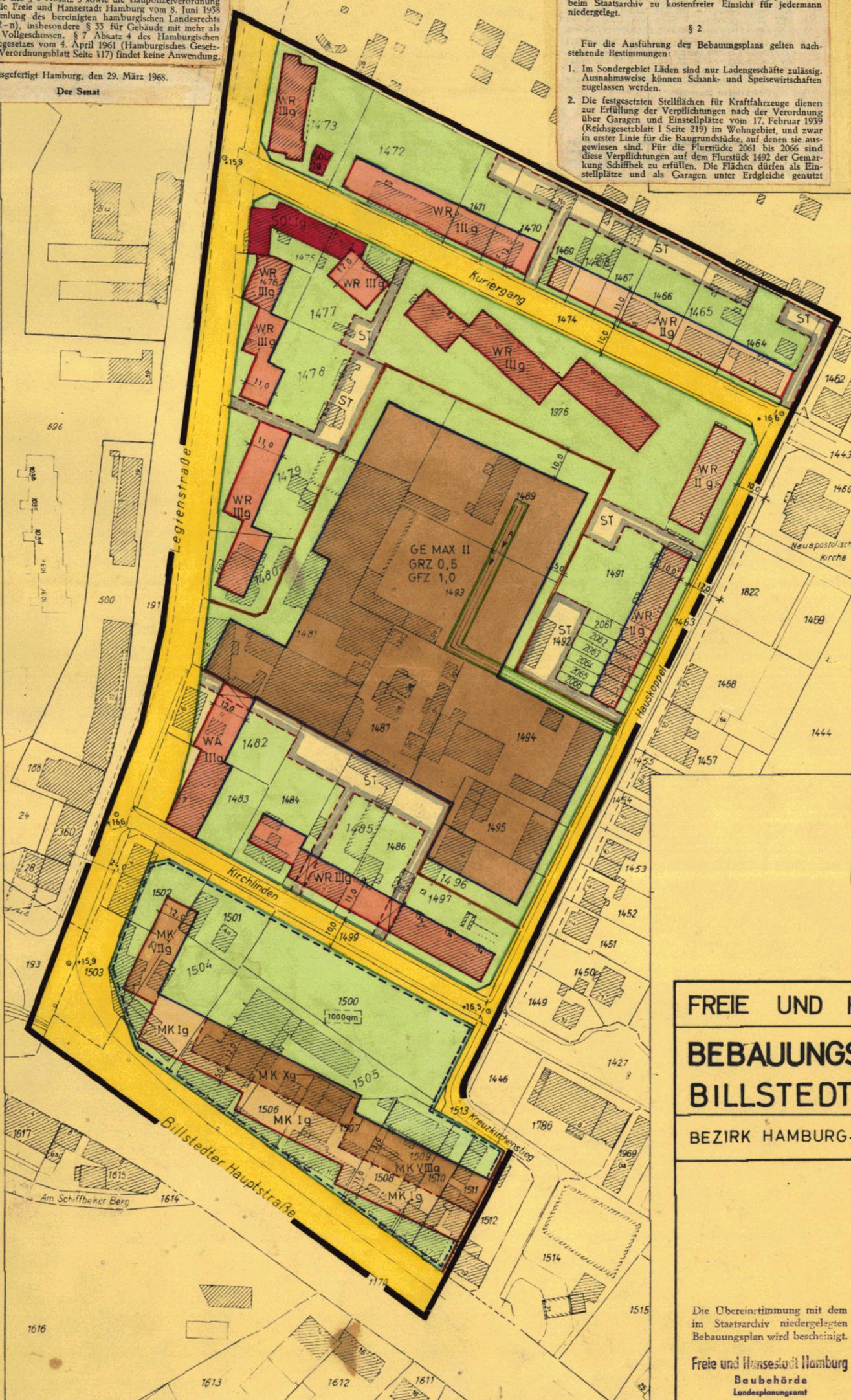
3. Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flurstücken 1493 und 1489 der Gemarkung Schiffbek umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische Stellanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Stielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 1493 umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1487 und 1489 der Gemarkung Schiffbek an die Straße Hauskoppel einen Zugang anzulegen und zu unterhalten.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1968.

Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
WA REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MA GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
MA KERNGEBIET
 - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GE GEWERBEGEBIET
 - SOL SONDERBAUFLÄCHEN
SOL SONDERGEBIET LADEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - 1000qm MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - DURCHFARTEN
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - MIT EINEM GEH-FAHR-UND LEITUNGS-RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - A ABWASSERLEITUNG
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - 0 + 16,5 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 29
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN. 24.1.1968
 LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 29. APR. 1968
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 29. März 1968 (GVBl. S. 61)
 In Kraft getreten am 10. April 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Archiv
 Nr. 23253

BILLSTEDT 29

29

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14	DIENSTAG, DEN 9. APRIL	1968
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 29	61
29. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 4 / Wandsbek 20	62
29. 3. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg ..	62
26. 3. 1968	Verordnung zur Regelung der Versorgung nach dem Ruhegeldgesetz	63
26. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 12	65
26. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 28	65
—	Druckfehlerberichtigung	65

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 29

Vom 29. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft-beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 29 für das Plangebiet Legienstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1473 bis 1464 der Gemarkung Schiffbek — Hauskoppel — Kreuzkirchensstieg — Ostgrenze des Flurstücks 1511 der Gemarkung Schiffbek — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
2. Die festgesetzten Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Für die Flurstücke 2061 bis 2066 sind diese Verpflichtungen auf dem Flurstück 1492 der Gemarkung Schiffbek zu erfüllen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt

werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht auf den Flurstücken 1493 und 1489 der Gemarkung Schiffbek umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische Siedlungsanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 1493 umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1487 und 1489 der Gemarkung Schiffbek an die Straße Hauskoppel einen Zugang anzulegen und zu unterhalten.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1968.

Der Senat